

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.1962

Geschäftszahl

1583/61

Rechtssatz

Die Naturschutzbehörde hat bei vom Landschaftsschutz erfaßten Gebieten des § 1 Abs 2 des OÖ Naturschutzgesetzes nicht zu beurteilen, ob die vorgenommenen Änderungen einen störenden Eingriff darstellen, sondern jeden Eingriff hintanzuhalten.